

# **Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Softwareentwicklung und Software Engineering“ an der Universität Bremen**

Vom xx. xy. xxxx

Der Rektor der Universität Bremen hat am XX. xy 20xx nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 173), die Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium „Softwareentwicklung und Software Engineering“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **§ 1**

### **Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Softwareentwicklung und Software Engineering“ (Kurztitel: Weiterbildendes Studium „SWE“) sind:

- a. Abschluss eines einschlägigen (Fach-)Hochschulstudiums  
oder
- b. Nachweis eines mindestens viersemestrigen ordentlichen Studiums an einer (Fach-)Hochschule mit Informatikanteil ohne Abschluss aber unter Nachweis der jeweils geforderten Studienleistungen (z.B. Vorlage der Leistungsnachweise).  
oder
- c. Nachweis über den Abschluss einer Berufsausbildung in einem IT-Beruf  
und  
Nachweis einer mindestens einjährigen Berufspraxis mit einschlägigen IT-Bezügen;
- d. Ist eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Auswahlkommission von der Bewerberin oder dem Bewerber eine Eignungsfeststellung in Form eines Tests verlangen.
- e. Nachweis über Sprachkompetenz in der deutschen Sprache gemäß den Kompetenzbeschreibungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), welche der Niveaustufe B2 entspricht. Vom Nachweis ausgenommen sind Personen, die in Deutschland ihre Aus- und/oder Bildungsabschlüsse erworben haben.
- f. Nachweis der Kostenübernahme (z.B. Bildungsgutschein).

(2) Auf schriftlichen Antrag können auch Personen zugelassen werden, die anhand einer ausführlichen Darstellung ihrer bisherigen Arbeits- oder Tätigkeitspraxis nachweisen können, dass ihre Qualifikation den Anforderungen von Absatz 1 entspricht.

(3) Der Nachweis kann durch Vorlage eines Portfolios erbracht werden, in dem einschlägige, in der beruflichen Praxis erworbene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen auf das angestrebte Studium bezogen dargestellt werden.

(4) Über die Anerkennung von Studienleistungen und/oder Studiengängen nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet die Auswahlkommission.

(5) Auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung überprüft die Auswahlkommission das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das weiterbildende Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

(6) Für Personen, die nur einzelne Module des Weiterbildenden Studiums „SWE“ studieren wollen, entfällt der Nachweis des Bildungsgutscheins nach § 1 Absatz 1 Buchstabe f.

## § 2

### **Studienbeginn**

Der Studienbeginn des Weiterbildenden Studiums „SWE“ wird von der Akademie für Weiterbildung festgelegt. Informationen und Termine sind der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter [www.uni-bremen.de/weiterbildung](http://www.uni-bremen.de/weiterbildung) zu entnehmen.

## § 3

### **Form und Frist der Anträge**

(1) Der Antrag auf Zulassung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss zu richten an:

Universität Bremen  
Akademie für Weiterbildung  
Postfach 33 04 40  
D-28334 Bremen

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form beizufügen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen einzureichen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Nachweis von Deutschkenntnissen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe e auf dem Niveau B2,
- tabellarischer Lebenslauf,
- bei der Übernahme der Teilnahmeentgelte nach SGB II/SGB III oder einer vergleichbaren Förderung: die Zusage der Kostenübernahme (z.B. der Bildungsgutschein).

(4) Der Bewerbungsschluss ist der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter [www.uni-bremen.de/weiterbildung](http://www.uni-bremen.de/weiterbildung) zu entnehmen.

## § 4

### **Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber**

(1) Die Zahl der Studienplätze ist beschränkt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Plätze, dann wird eine Reihenfolge nach Datum des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen gebildet.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der in Absatz 1 dargestellten Grundsätze.

(3) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 2 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(4) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

## § 5

### **Auswahlkommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

## § 6

### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2019/20. Die Aufnahmeordnung vom 29. Oktober 2014 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, xx. xy xxxx

Der Rektor  
der Universität Bremen